

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@gew-nrw.de

Altersermäßigung

Lehrkräfte erhalten vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, Pflichtstundenermäßigungen.

Beispiel für den Beginn (Vollendung des 55. Lebensjahres):

- geb. 25.07.1970 - Altersermäßigung ab 01.08.2025
- geb. 02.08.1970 - Altersermäßigung ab 01.08.2026

Höhe der Altersermäßigung bei Vollbeschäftigung:

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres: 1 Stunde
- nach Vollendung des 60. Lebensjahres: insgesamt 3 Stunden

Höhe der Altersermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung:

Bei einem **Beschäftigungsumfang von mindestens 50%** der Pflichtstundenzahl

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres: 0,5 Stunden
- nach Vollendung des 60. Lebensjahres: insgesamt 1,5 Stunden

Bei einem **Beschäftigungsumfang von mindestens 75%** der Pflichtstundenzahl

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres: 0,5 Stunden
- nach Vollendung des 60. Lebensjahres: insgesamt 2 Stunden

Achtung:

Eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl um eine Stunde ist unschädlich für die volle Altersermäßigung. Wer mehr als eine Unterrichtsstunde reduziert, fällt unter die Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

Stand: April 2026